

Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal für die Eintragung in die Kategorien 1, 4 und 5 im Sinne des [Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe vom 30. Januar 2003, Prot. Nr. 001/CN/ALBO](#)

Anhang „A“ (Art. 1, Absatz 1)

Mindestvoraussetzungen für die Eintragung in die Kategorie 1: **Sammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen:**

Mindestausstattung an Fahrzeugen

Kategorie/Klasse	1/F	1/E	1/D	1/C	1/B*	1/A*
bediente Bevölkerung	< als 5.000 Einwohner	< als 20.000 und > oder = 5.000 EW	< als 50.000 und > oder = 20.000 EW	< als 100.000 und > oder = 50.000 EW	< als 500.000 und > oder = 100.000 EW	> oder = 500.000 Einwohner
Mindestgesamtragfähigkeit der Fahrzeuge (in Tonnen) **	4	10	30	65	262	437

* Für die Eintragung in die Klassen A und B, muss die Hälfte der Mindestgesamtragfähigkeit mit Fahrzeugen erreicht werden, die eine Mindesttragfähigkeit von 6 Tonnen haben

** Die Mindesttragfähigkeit wird, für jede Klasse, mit der im Unteranhang „A“ angeführten Formel ermittelt

Personalmindestausstattung

Die Mindestausstattung an Personal wird im Verhältnis zu den Fahrzeugen berechnet, die für die Ermittlung der Mindesttragfähigkeit herangezogen werden und zwar aufgrund der folgenden Formel (**das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet**):

$$K \times (a + 2b + 3c)$$

wobei:

K = 1,13 der Multiplikationsfaktor ist, der das notwendige Ersatzpersonal aufgrund von Urlaub und Krankheit berücksichtigt

a = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür nur eine Person für die Bedienung notwendig ist

b = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür jeweils zwei Personen für die Bedienung notwendig sind

c = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür jeweils drei Personen für die Bedienung notwendig sind

**Anhang „A“
Unteranhang „A“ (Art. 1, Absatz 1)**

**FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER GESAMTMINDESTNUTZLAST FÜR JEDE
KLASSE**

$$\text{p.u.} = (1,3 \times 365 \times n) \times 1,15 / (52 \times 6 \times 2)$$

wobei:

p.u.= Gesamtmindestnutzlast

1,3 = durchschnittlich produzierte Tagesmenge an Abfall in kg

365 = Tage/Jahr

n = Anzahl der bedienten Bevölkerung (*Mittelwert zwischen Mindest- und Höchstwert jeder Klasse*)

Beispiel: Klasse D = $(50.000 + 20.000) / 2 = 35.000$

Für die Eintragung in die Klasse A, **n** = 500.000 EW

Für die Eintragung in die Klasse F, **n** = 5.000 EW

52 = Anzahl Wochen/Jahr

6 = Tagesschichten/Woche

2 = tägliche Anzahl der Entleerungen

1,15 = 15 prozentige Erhöhung, welche die Zusatzfahrzeuge berücksichtigt

Anhang „B“ (Art. 1, Absatz 1)

Mindestvoraussetzungen für die Eintragung in die Kategorie 1: Sammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen

Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal für die Ausübung einzelner und spezifischer Dienste:

Tabelle 1B: Sammlung und Transport von Sperrmüll und getrennte Sammlung von Hausmüll

Kategorie/Klasse	1/F	1/E	1/D	1/C	1/B	1/A
bediente Bevölkerung	< als 5.000 Einwohner	< als 20.000 und > oder = 5.000 EW	< als 50.000 und > oder = 20.000 EW	< als 100.000 und > oder = 50.000 EW	< als 500.000 und > oder = 100.000 EW	> oder = 500.000 Einwohner
Anzahl der Fahrzeuge*	1	2	2	3	9	11
Personal	1	1	4	4	10	12

*von der Berechnung ausgenommen sind die nicht beladbaren Zugmaschinen

Tabelle 2B: Sammlung und Transport von Grünabfällen aus Grünanlagen

Kategorie/Klasse	1/F	1/E	1/D	1/C	1/B	1/A
bediente Bevölkerung	< als 5.000 Einwohner	< als 20.000 und > oder = 5.000 EW	< als 50.000 und > oder = 20.000 EW	< als 100.000 und > oder = 50.000 EW	< als 500.000 und > oder = 100.000 EW	> oder = 500.000 Einwohner
Anzahl der Fahrzeuge*	1	2	2	4	12	20
Personal	1	2	3	5	15	25

*von der Berechnung ausgenommen sind die nicht beladbaren Zugmaschinen

Tabelle 3B: Ausschließliche Tätigkeit des Transportes von Hausmüll von Anlagen für die Zwischenlagerung zu Endlagerungsanlagen

Kategorie/Klasse	1/F	1/E	1/D	1/C	1/B	1/A
bediente Bevölkerung	< als 5.000 Einwohner	< als 20.000 und > oder = 5.000 EW	< als 50.000 und > oder = 20.000 EW	< als 100.000 und > oder = 50.000 EW	< als 500.000 und > oder = 100.000 EW	> oder = 500.000 Einwohner
Anzahl der Fahrzeuge* (Gesamtgewicht 44/24 Tonnen)	1	1/2	1/2	2/4	6/12	10/20
Personal	1	1	2/3	3/5	8/15	13/25

*von der Berechnung ausgenommen sind die nicht beladbaren Zugmaschinen

Tabelle 4B: Sammlung und Transport von verschiedenen und spezifischen Fraktionen von Hausmüll, in ein und demselben Behälter (sog. Mehrmaterial-Sammlung)

Kategorie/Klasse	1/F	1/E	1/D	1/C	1/B	1/A
bediente Bevölkerung	< als 5.000 Einwohner	< als 20.000 und > oder = 5.000 EW	< als 50.000 und > oder = 20.000 EW	< als 100.000 und > oder = 50.000 EW	< als 500.000 und > oder = 100.000 EW	> oder = 500.000 Einwohner
Anzahl der Fahrzeuge*	1	2	2	3	9	11
Personal	1	1	4	4	10	12

*von der Berechnung ausgenommen sind die nicht beladbaren Zugmaschinen

Anhang „C“ (Art. 1, Absatz 2)

Mindestvoraussetzungen für die Eintragung in die Kategorie 1: **Sammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen**

Tätigkeit der Mechanischen Kehrung

Mindestausstattung an Fahrzeugen

Kategorie/Klasse	1/F	1/E	1/D	1/C	1/B	1/A
bediente Bevölkerung	< als 5.000 Einwohner	< als 20.000 und > oder = 5.000 EW	< als 50.000 und > oder = 20.000 EW	< als 100.000 und > oder = 50.000 EW	< als 500.000 und > oder = 100.000 EW	> oder = 500.000 Einwohner
drei- oder vierrädrige Fahrzeuge	2	5	8	14	66*	132*

*Falls Fahrzeuge verwendet werden, die als Kehrmaschinen und dreirädrige Wagen eingestuft sind, ist eine Kehrmaschine mit weniger als 2m³ anstelle von acht dreirädrigen Wagen und 1 Kehrmaschine mit mehr als 2m³ anstelle von 15 dreirädrigen Wagen zulässig.

Personalmindestausstattung

Die Mindestausstattung an Personal wird im Verhältnis zu den Fahrzeugen berechnet, die für die Ermittlung der Mindesttragfähigkeit herangezogen werden und zwar aufgrund der folgenden Formel (**das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet**):

$$K \times (a + 2b + 3c)$$

wobei:

K = 1,13 der Multiplikationsfaktor ist, der das notwendige Ersatzpersonal aufgrund von Urlaub und Krankheit berücksichtigt

a = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür nur eine Person für die Bedienung notwendig ist

b = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür jeweils zwei Personen für die Bedienung notwendig sind

c = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür jeweils drei Personen für die Bedienung notwendig sind

Anhang „D“ (Art. 1, Absatz 3)

Mindestvoraussetzungen für die Eintragung in die Kategorie 1, im Sinne des Artikels 30, Absatz 10, der G.V. Nr. 22 vom 5. Februar 1997

Sammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen:

Mindestausstattung an Fahrzeugen

Die Mindestgesamtraggfähigkeit für die Eintragung im Sinne des Art. 30, Absatz 10, der G.V. Nr. 22 vom 5. Februar 1997 wird aufgrund der folgenden Formel ermittelt, wobei das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird:

$$\text{p.u.} = (1,3 \times 365 \times n) \times 1,15 / (52 \times 6 \times 2)$$

wobei:

p.u.= Gesamtmindestnutzlast

1,3 = durchschnittlich produzierte Tagesmenge an Abfall in kg

365 = Tage/Jahr

n = Anzahl der bedienten Bevölkerung

52 = Anzahl Wochen/Jahr

6 = Tagesschichten/Woche

2 = tägliche Anzahl der Entleerungen

1,15 = 15 prozentige Erhöhung, welche die Zusatzfahrzeuge berücksichtigt

Personalmindestausstattung

Die Mindestausstattung an Personal wird im Verhältnis zu den Fahrzeugen berechnet, die für die Ermittlung der Mindesttraggfähigkeit herangezogen werden und zwar aufgrund der folgenden Formel (**das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet**):

$$K \times (a + 2b + 3c)$$

wobei:

K = 1,13 der Multiplikationsfaktor ist, der das notwendige Ersatzpersonal aufgrund von Urlaub und Krankheit berücksichtigt

a = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür nur eine Person für die Bedienung notwendig ist

b = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür jeweils zwei Personen für die Bedienung notwendig sind

c = die Anzahl der Fahrzeuge angibt, wofür jeweils drei Personen für die Bedienung notwendig sind

Anhang „E“ (Art. 1, Absatz 4)

Mindestvoraussetzungen für die Eintragung in die Kategorien von 2 bis 5

Tabelle 1E: Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal für die Eintragung in eine der Kategorien von 2 bis 5

Klassen	F	E	D	C	B	A
jährlich transportierte Menge	< als 3.000 t/J	> oder = 3.000 und < 6.000 t/J	> oder = 6.000 und < 15.000 t/J	> oder = 15.000 und < 60.000 t/J	> oder = 60.000 und < 200.000 t/J	> oder = 200.000 t/J
maximale Gesamtmasse der Fahrzeuge (in Tonnen)*	0,8	3	12	70	150	220
Personal	1	1	1	3	5	7

*von der Berechnung ausgenommen sind die nicht beladbaren Zugmaschinen

Tabelle 2E: Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal für die Eintragung in zwei der Kategorien von 2 bis 5, dieselbe Klasse

Klassen	F	E	D	C	B	A
jährlich transportierte Menge	< als 3.000 t/J	> oder = 3.000 und < 6.000 t/J	> oder = 6.000 und < 15.000 t/J	> oder = 15.000 und < 60.000 t/J	> oder = 60.000 und < 200.000 t/J	> oder = 200.000 t/J
maximale Gesamtmasse der Fahrzeuge (in Tonnen)*	3	6	24	120	260	400
Personal	1	1	2	5	8	12

*von der Berechnung ausgenommen sind die nicht beladbaren Zugmaschinen

Anmerkungen:

- die maximale Gesamtmasse wird durch die Summe der Werte ermittelt, die auf den vom Transportministerium erlassenen Fahrzeugscheinen unter dem Punkt „F2“ zu finden sind
- falls mehrere Kategorien mit *verschiedenen* Klassen eingetragen werden, muss für jede einzelne Kategorie und Klasse das Bestehen der vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen bewiesen werden

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen. Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Beschluss des Nationalen Komitees vom 30. Januar 2003, Prot. Nr. 001/CN/ALBO ausschlaggebend.